

DIE APOTHEKE

400 Jahre Landschaftsapotheke Horn

Ausstellung der Stadt Horn
im Höbarthmuseum

24. Mai bis 2. November 1997

Herausgegeben
im Auftrag des Museumsvereins in Horn
VON
Erich Rabl und Gilbert Zinsler

Horn 1997

Es war einmal eine Apotheke in einer Stadt mit einem wohlklingenden und vielversprechenden Namen (Horn!) inmitten einer rauhen, aber reizvollen Landschaft. Diese Apotheke existierte noch nicht allzu lange und wurde von zwei seriösen Herren besucht. Diese überprüften, ob die vorgeschriebenen Arzneimittel in ausreichender Menge vorhanden, ob diese gut und frisch waren und die Gerätschaften sowie die Räumlichkeiten der Apotheke sauber und ordentlich vorgefunden werden konnten. Die Preise der Medikamente konnten als gerechtfertigt und der Wissensstand des Apothekers als allen Anforderungen entsprechend befunden werden. Die Visitation gab zu keinerlei Beanstandung Anlaß!

Für unser heutiges Denken, das die akademische Ärztin/den akademischen Arzt als die heilkundliche Instanz kennt, erscheint es als naheliegend, daß in einer Zeit, in der es noch keine Apothekerammer und kaum „staatliche“ Normen für den Zustand einer Apotheke gab, ein an der Universität ausgebildeter Arzt die Aufgabe zu erfüllen hatte, Apotheken zu visitieren, also deren Zustand und die Tätigkeit des Apothekers zu überprüfen. Aber auch diese Funktion des Doktors der Medizin mußte sich erst entwickeln.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wandelte sich der Aufgabenbereich des akademischen Arztes. In dieser Zeit wurde der Reichtum eines Staates auch an der Bevölkerungszahl gemessen. Ein Staat galt als umso wohlhabender, je mehr Menschen auf seinem Gebiet lebten und vor allem arbeiteten. Aus diesem Grund bemühte man sich von seiten des Staates verstärkt um die Gesundheit der Bevölkerung, sodaß mehr Heilkundige als bisher nötig waren. Da es nicht im Interesse der „Interessensvertretungen“ (beispielsweise der Zünfte) der Bader, Wundärzte und Hebammen bzw. anderer „legal“ praktizierender Heilkundiger war, mehr Personen auszubilden und somit die Zahl der Praktizierenden zu erhöhen (was ja immerhin auch eine größere Konkurrenz bedeutete hätte), war es naheliegend, daß der Staat bei jenen Ausbildungsstätten ansetzte, auf die er gut Einfluß nehmen konnte, also bei der Universität. Akademisch ausgebildete Ärzte wurden eingesetzt, um auch in entlegenen Gebieten Kranke zu betreuen und eine medizinische Versorgung aufzubauen. Es wurden staatliche Normen für das Gesundheitswesen erlassen und die Ausbildung an der medizinischen Fakultät neu geregelt. Weiteres wurden zusätzliche Ausbildungsstätten eingerichtet, an denen auch jene Personen studieren konnten, die die finanziellen Mittel für eine heilkundliche Ausbildung bei einem Meister oder an der Universität nicht aufbringen konnten. Die Absolventen dieser Lehranstalten, beispielsweise der von Joseph II. in Wien eingerichteten militärärztlichen Akademie (besser bekannt als „Josephinum“, das auch am „Fünzig-schillingsschein abgebildet ist), erhielten eine kostenlose Ausbildung, mußten dafür jedoch einige Zeit dem Staat (z.B. dem Heer) als Heilkundliche zur Verfügung stehen.²

Diese Veränderung des Gesundheitswesens, der Aufgabenstellung des Arztes und damit auch des Arztbildes, die etwa ab 1750 einsetzt, bedeutet jedoch nicht, daß die medizinische Versorgung der Bevölkerung vor diesem Wendepunkt gänzlich unzureichend oder „schlecht“ gewesen wäre - sie wurde von anderen Berufsgruppen, von Heilkundigen, getragen.

Als Heilkundige standen der Bevölkerung vor der Mitte des 18. Jahrhunderts vielfach Personen mehrerer verschiedener Professionen zur Verfügung, die ihre Tätigkeit durch eine gezielte Ausbildung erlernt hatten und ordnungsgemäß ausüben konnten. Bei einem Unfall beispielsweise konnte man sich an einen Wundarzt wenden, die Aufgabe des Baders war nicht nur die körperliche Hygiene, sondern auch das Vorbereiten von therapeutischen Bädern (denken wir etwa an ein Heublumenbad, das bei grippalen Infekten sehr hilfreich sein kann, oder an Bäder bei Hautkrankungen), von Umschlägen, Einreibungen und ähnlichem. In Gegenden, in denen es keine Wundärzte gab, gehörte es auch zur Aufgabe des Baders, Verletzungen zu behandeln.³ Einige Verordnungen besagen, daß die Badstube oder die Niederlassung des Wundarztes immer vom Meister oder einem Gesellen besetzt sein sollte, damit Kranke jederzeit, auch in der Nacht oder bei Abwesenheit des Meisters, Hilfe erhalten konnten. Diese Gruppen von Heilkundigen hatten in der Regel eine Lehrzeit von vier Jahren zu absolvieren, im Anschluß daran begaben sie sich meist auf Wanderschaft, um bei anderen Meistern ihr Wissen zu vergrößern. Danach konnten sie die Meisterprüfung ablegen, aber nur dann, wenn sie eine Badstube oder den Sitz eines Wundarztes übernehmen konnten - entweder durch den Kauf einer frei gewordenen Stelle oder es ergab sich die Gelegenheit, die Witwe eines Meisters zu heiraten.⁴ Diese erbt beim Tod ihres Mannes die Berufsberechtigung, die in der Regel an das Haus gebunden war.⁵ Die Prüfungen und die Erlaubnis, als Meister zu arbeiten, wurden von den jeweiligen Zünften geregelt. Es ist also naheliegend, daß die Zünfte die Zahl ihrer Mitglieder begrenzt hielten - einerseits um die Qualität der medizinischen Versorgung zu gewährleisten, andererseits um ihren Mitgliedern ein gutes Auskommen zu ermöglichen, indem die Konkurrenz möglichst gering gehalten wurde.⁶

Ähnlich verhielt es sich auch mit Hebammen. Diese Frauen waren für Geburten und gynäkologische Probleme, aber auch für gesundheitliche Probleme von Kindern zuständig. Auch sie hatten eine geregelte Ausbildung. In Wien wurden Hebammen von einer Meisterin vier Jahre im Einzelunterricht ausgebildet. Voraussetzung, um Hebamme werden zu können, war nicht, daß die betreffende Frau selbst Kinder hatte, sondern daß sie lesen und schreiben konnte und katholisch war (eine Voraussetzung, die seit der Gegenreformation sehr viele Berufsgruppen, auch Apotheker, Bader und Wundärzte zu erfüllen hatten). Während der Ausbildung war die Hebammenschülerin an der Wiener medizinischen Fakultät wie die Studenten inskribiert. Hebammen und deren Schülerinnen galten als Mitglieder der medizinischen Fakultät, wodurch sie in den Genuß einiger Privilegien gelangten, etwa im Zusammenhang mit Steuern (dasselbe gilt übrigens auch für Prager Hebammen!). Die Prüfung wurde von der Fakultät vorgenommen, aber erst nachdem die auszubildende Meisterin zugestimmt hatte. Die Ausbildung konnte also durchaus länger als die vorgesehenen vier Jahre dauern. Bei der Prüfung mußte die Kandidatin einschlägige Bücher gelesen haben und gute Kenntnisse von Arzneien beweisen. Im Gegensatz zu allen anderen nichtakademischen Heilkundigen war es ihr erlaubt, Medikamente zu verabreichen, die nicht aus mehreren Substanzen zusammengesetzt waren (= „Simplicia“). Auch in verschiedenen Orten Niederösterreichs werden Hebammen genannt, die in Wien gelernt oder ihre Prüfung abgelegt hatten (z.B. in Tulln, Königstetten, Stein, Orth an der Donau, regelmäßig in Krems usw.). Am Beginn des 18. Jahrhunderts läßt sich nachweisen, daß Hebammenschülerinnen, Bader- und Wundarztgesellen sowie Medizinstudenten am Wiener Bürgerspital gemeinsam praktischen Unterricht erhielten.⁷



Jan Molenar: Der Arztbesuch (Katalog Nr. 11.17)

Auch die „fahrenden Heiler“, die oft mit „Quaksalbern“ in einen Topf geworfen werden, gehörten häufig einer entsprechend ausgebildeten und an der Wiener medizinischen Fakultät geprüften Gruppe von Heilkundigen an. Diese Zahn- und Augenärzte kamen in verschiedenen zeitlichen Abständen in einzelne Orte, um Kranke zu versorgen. Häufig wurde ihnen auch das „Lokal“ eines niedergelassenen Baders oder Wundarztes zur Verfügung gestellt. Wenn alle Arbeit erledigt war, zogen sie weiter (ähnlich arbeiten beispielsweise heute die „fliegenden Ärzte“ in Australien, die mit ihren Flugzeugen einzelne Orte besuchen, um dort zu ordnieren). Die Tatsache, daß diese Heilkundigen „fahrend“ waren, sollte also nicht zu dem Schluß verleiten, daß sie mangelhafte Kenntnisse hatten. Die Notwendigkeit zu reisen ergab sich aus der geringen Anzahl von Patienten an einem bestimmten Ort; kam dieser Heilkundige also nur ein- oder zweimal im Jahr an einen Ort, bedeutet das nicht, daß die Bevölkerung schlecht versorgt gewesen wäre (auch in der heutigen Zeit sollte man zweimal im Jahr zum Zahnarzt gehen - wann waren Sie übrigens zuletzt dort?).⁸

Zu bemerken ist außerdem, daß an manchen Orten auch der Scharfrichter eine heilkundliche Tätigkeit ausübte. Seine Aufgabe war es auch, die Gesundheit der Delinquenten zu gewährleisten. Nach einer Strafe oder einem Verhör mit Folter sollte die Gesundheit des Betroffenen wiederhergestellt werden und z.B. Wunden versorgt werden. Manchmal entwickelte auch die Frau des Scharfrichters ein entsprechendes Geschick, sodaß ihr die Aufgabe der Gefangenenbetreuung zukam und sie darüber hinaus auch die Erlaubnis erhielt, andere Kranke zu versorgen. Derartige Untersuchungen sind für Niederösterreich jedoch ausständig.⁹

Es scheint also, daß die medizinische Versorgung vor 1750 durchaus eine entsprechende Qualität aufzuweisen hatte und daher nicht generell als „mangelhaft“ zu bezeichnen ist. Sie stand sicher vielfach auf dem Niveau der Zeit und es gab, wie heute, „gute“ und weniger „gute“ Heilkundige. Fraglich ist jedoch, wie „flächendeckend“ die Versorgung mit kompetenten Heilkundigen war und wie sich der Bedarf - etwa in entlegenen Gebieten des Waldviertels - gestaltete. Zu bedenken ist außerdem, daß heilkundliches Wissen in weitaus größerem Umfang Allgemeinwissen war als dies heute der Fall ist. Allgemein ist noch zu erwähnen, daß der „Gesundheitsmarkt“, also das Angebot an Heilkundigen, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auch in Österreich doch sehr offen gewesen sein dürfte und sich Patienten ihre Heilkundigen aus einem relativ breiten Angebot „besseren“ oder „schlechterer“ Therapeuten aussuchen konnten. Naheliegender ist dabei sicher auch, daß vor allem die Kompetenz, auch der ungeprüften Heilkundigen, für die Wahl des Patienten ausschlaggebend war. Warum sollte man in entsprechenden Gegenden nicht die Nachbarin aufsuchen, die sich mit der Heilkunde gut auskannte und andere Menschen aus der Umgebung gesund gemacht hatte. Heilkundliche Fähigkeiten sind, besonders in dieser Zeit, nicht zwingend mit abgelegten Prüfungen gleichzusetzen.¹⁰

Welche Aufgabe aber hatten akademische Ärzte in dieser Epoche zu erfüllen? Da die „Durchschnittsbevölkerung“ mit den „handwerklich“ ausgebildeten Heilkundigen wohl mehr oder weniger ausreichend versorgt war, kam den an der Universität ausgebildeten Ärzten eine andere Funktion zu als ihren heutigen Kollegen. Im Medizinstudium war das Erarbeiten von theoretischen Grundlagen vorrangig - etwa die Definition von Krankheiten, welche Störungen sie verursachen, wodurch Fieber entsteht, welche Faktoren den Ausbruch von Epidemien begünstigen, welche Maßnahmen wirksam sind usw. Wert gelegt wurde auf das Erfassen von Zusammenhängen aufgrund der aktuellen theoretischen Denkmodelle, was jedoch nicht heißt, daß diese „Buchärzte“ keinerlei praktische Ausbildung hatten (was leider vielfach behauptet wird). An der Wiener medizinischen Fakultät war eine Voraussetzung für den Erwerb des Doktorates, daß der Kandidat mit einem Doktor der Medizin ein Jahr lang Patienten besucht hatte und praktische Kenntnisse nachweisen konnte. Vereinfacht könnte man sich die Aufgabenteilung so vorstellen, daß der akademische Arzt dann aufgesucht wurde, wenn Bader, Wundarzt, Hebamme oder andere in einem schwierigen Fall nicht mehr weiter wußten. Der Doktor versuchte nun, über seine theoretischen Denkmodelle und in seinen Büchern eine Lösung zu finden und entsprechende Medikamente, deren Verbreitung ihm vorbehalten war, (z. B. die aus mehreren Substanzen zusammengestellten Arzneien, die „Composita“, deren Rezept er fallweise selbst erarbeitet hatte) zu verordnen. Allerdings war die Inanspruchnahme des akademischen Arztes eine eher teure Angelegenheit. Es ist also sehr fraglich, ob die Doktoren der Medizin mit ihrer heilkundlichen Tätigkeit ein Auskommen hatten. (Elisabeth Steikart, eine Wiener Hebamme, deren Mann ein akademischer Arzt war, behauptet 1715 etwa „[...] denn mit meiner Hebammerey ich viel mehr gewinnen kann, als mein mann mit seyner Doctorey.“)

Der wesentlichere Teil der Einkünfte dürfte jedoch aus der Überwachung der anderen heilkundlichen Berufsgruppen (also den Prüfungen von Badern, Wundärzten, Hebammen usw., sowie der Visitation von Apotheken) stammen, für die gezahlt werden mußte. Diese Kontrollfunktion war eine wesentliche Aufgabe der Wiener medizinischen Fakultät bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Prüfungen und Visitationen wurden im Auftrag der Obrigkeit von Doktoren vorgenommen, die dem Doktorenkollegium angehörten. Der Betrag, der von

den Kandidaten bezahlt werden mußte, wurde unter den Prüfern aufgeteilt. Allerdings mußten sich die jungen Doktoren ebenfalls in das Kollegium einkaufen.¹¹

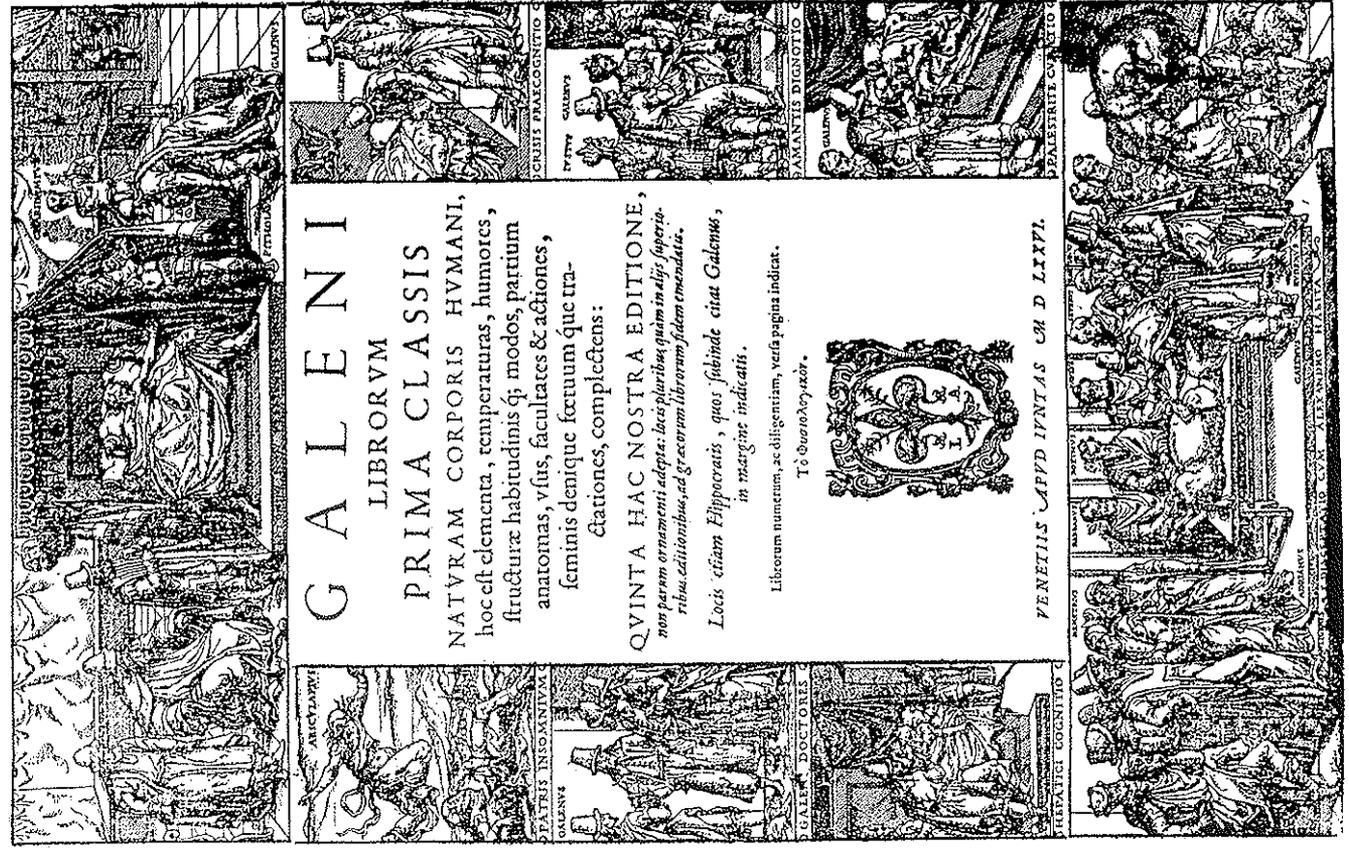
Diese Überwachungsfunktion mußte sich die Wiener medizinische Fakultät jedoch ziemlich schwer erarbeiten. Die Entwicklung beginnt damit, daß Apotheker als erste Berufsgruppe kontrolliert wurden, später durften auch Bader, Wundärzte, Hebammen usw. nur dann praktizieren, wenn sie zusätzlich zu der Berechtigung durch die Zunft auch eine Prüfung durch die medizinische Fakultät nachweisen konnten. Es bestand jedoch auch die Möglichkeit, mit einer speziellen Erlaubnis des Landesfürsten zu praktizieren. Auch für dieses Privileg mußte gezahlt werden, was wiederum eine Einnahme für den Hof darstellte.¹²

Die Wiener medizinische Fakultät wurde bereits 1365 gemeinsam mit der „Artistenfakultät“ und der juristischen Fakultät gegründet. Erst 1384 erteilte Papst Urban VI. die Erlaubnis, auch eine theologische Fakultät einzurichten, wodurch die Wiener Universität erst zu diesem Zeitpunkt zu einer „Volluniversität“ wurde.¹³ Seit dem Jahr 1399 wurden die Vorkommisse an der Fakultät vom jeweiligen Dekan in den jährlichen Dekanatsberichten (= Fakultätsakten = Acta Facultatis Medicæ) niedergeschrieben. Mit dieser Quelle lassen sich verschiedenste Vorkommisse, besonders aber jene im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gesundheitswesens, beobachten. Die Beziehungen der Fakultät zu den Apothekern läßt sich anhand dieser Quelle bis zu einem gewissen Grad rekonstruieren.

In der Fakultätssitzung vom 15. März 1405 wird erstmals erwähnt, daß man sich über die Angelegenheiten der Apotheker, der Kurpfuscher und anderer unbefugte praktizierender Personen Gedanken machen sollte, um diese Dinge „zur Ehre der Fakultät und zum Nutzen der Allgemeinheit“ zu regeln.¹⁴ Am 28. Oktober desselben Jahres wurde der Versammlung eine Apothekerordnung vorgelegt, die vermutlich von einer hierfür eingesetzten Kommission erarbeitet worden war. Im Einvernehmen mit der Stadtbehörde waren auch von ihrer Seite zwei Vertreter in diese Kommission entsandt worden, die ebenfalls an dieser Sitzung teilnahmen. Die Apothekerordnung wurde einstimmig angenommen. Die Vertreter der Stadt baten gleichzeitig um Aufschub in dieser Angelegenheit, da zu diesem Zeitpunkt der Stadtrat gerade neu eingesetzt und die Bestätigung des neu gewählten Bürgermeisters noch ausständig war. Man verpflichtete sich jedoch, diese Angelegenheit gemeinsam zu vertreten.

Diese Apothekerordnung, die in den Fakultätsakten festgehalten ist, umfaßte folgende Punkte:

1. Die Apotheken sollen zumindest zweimal im Jahr visitiert werden.
2. Die Apotheker sollen ihren Eid vor der Fakultät und dem Stadtrat ablegen.
3. „Große“ Rezepte sollen die Apotheker nur in Gegenwart des verordnenden Arztes zubereiten.
4. Ohne Rückfrage beim Arzt solle vom Apotheker kein Ersatzmittel abgegeben werden.
5. Ohne ärztliche Anordnung sollen sie keine giftigen oder auflösenden (vermutlich abführenden) Medikamente abgeben.
6. Sie dürfen nicht ärztlich tätig sein.
7. Sie dürfen an jene kein Abführmittel verkaufen, die diese nicht genau benennen können.
8. Niemand darf eine Apotheke halten, der Arzneien nicht selbst zubereiten kann.
9. Die Preise der Medikamente sollen exakt berechnet sein und nicht nach Gutdünken festgesetzt werden.



G A L E N I
LIBRORVM

PRIMA CLASSIS
NATVRAM CORPORIS HVMANI,
hoc est elementa, temperaturas, humores,
structuram habitudinis q̄; modos, partium
anatomias, v̄sus, facultates & actiones,
feminas denique feruorum que tra-
stationes, complectens:

QVINTA HAC NOSTRA EDITIONE,
hoc parum ornamentis adacta. licet pluribus quam in alijs. super-
ribus. editio nibus. ad gratiam librorum suorum commendata.

Locus citam Elipporatis, quos sp̄s inde citat Galenus,
in margine indicatis.

Librorum numerum, ac diligentiam, verba pagina indicat.

Tò quarto Aoyxov̄.



V E N E T I I S A P P D I P N T A S C M D LXXVI.

10. Die hierorts gefundenen (= einheimischen) Arzneien sollen jährlich erneuert werden.
11. Jene, die diese Ordnung übertreten, sollen vom Stadtrat bestraft werden.
12. Ohne Bewilligung durch die Fakultät darf niemand als Apotheker tätig sein.

Obwohl auch Vertreter der Stadt an diesem Entwurf mitgearbeitet und die Durchführung mitbeschlossen hatten, zeigte diese Ordnung keinerlei Konsequenz. Auch nach der Einsetzung des neuen Stadtrates und des neuen Bürgermeisters ging man nicht daran, diese Ordnung zu beschließen und sie durchzusetzen; zumindest finden sich hierüber keine Aufzeichnungen. Daß ohnehin alles nach diesem System funktionierte, scheint jedoch nicht wahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist vielmehr, daß die Apotheker sich durch diese Ordnung in ihrer Freiheit beschnitten fühlten. Es ist anzunehmen, daß die Wiener Apotheker standesmäßig den Kaufleuten zugerechnet wurden und daher eine weitgehende Autonomie genossen.¹⁵ Zu dieser Zeit war die Abgrenzung des Apothekergewerbes zu benachbarten Berufsgruppen wie Kaufleuten, Krämern oder Ärzten voll im Gange. Ärzte waren Apothekern nicht automatisch übergeordnet, was heißen soll, daß die Abgabe von Medikamenten nicht zwangsläufig an eine ärztliche Anordnung und Kontrolle der Tätigkeit des Apothekers. Die Ordnung bedeutete also eine Einengung und der medizinischen Fakultät verpflichtet wurden und nur mit deren Bewilligung eine Apotheke geführt werden durfte, bedeutete in gewisser Weise eine Unterwerfung gegenüber der Ärzteschaft bzw. gegenüber der Fakultät. Das heißt, diese konnte im Rahmen ihrer Möglichkeiten - die nicht so gering waren - die Tätigkeit des Apothekergewerbes überwachen, was wiederum nicht gerade im Sinne der Apotheker gewesen sein dürfte.

Die Angehörigen der Universität und einige Berufsgruppen, wie etwa die Buchbinder, hatten eine eigene Gerichtsbarkeit, die der Rektor bzw. die Dekane der einzelnen Fakultäten ausübten. Diese „akademische Bürgerschaft“ hatte an die Stadt keine Abgaben zu zahlen, d.h. sie mußte nicht mit den Wiener Bürgern „mitteilen“. Letztere hatten an die Stadt Abgaben zu leisten, um in den Genuß von Leistungen der Stadt für ihre Bewohner (z.B. der Verteidigung) zu kommen.¹⁶ Der Berufsstand der Apotheker unterstand der städtischen Jurisdiktion, sie mußten „mitteilen“ und wollten ihre Interessen klarerweise auch von der Stadt wahrnehmen wissen. Möglicherweise ein Grund dafür, daß die Stadt wohl an der Apothekerordnung von 1405 mitarbeitete, deren Durchsetzung jedoch nicht weiter verfolgte.

Auch die medizinische Fakultät zeigte keine intensiven Bemühungen in dieser Angelegenheit, wohl um das Verhältnis zu Stadt und Apothekern nicht zu strapazieren. Andererseits blieb die Fakultät auch nicht untätig. Am 13. Oktober 1406 wurde Johannes Schroff (de Valle Eni) zum Dekan der medizinischen Fakultät gewählt. Er erwirkte ein Jahr später vom Passauer Bischof, Georg von Hohenlohe (1389-1423), der zu dieser Zeit für den Wiener Bereich zuständig war (die Diözese Wien wurde erst 1469 gegründet), eine Verordnung gegen unerlaubt praktizierende Personen, die auch besagte, daß nur approbierte Apotheker auf ärztliche Anordnung giftige Substanzen verkaufen durften.¹⁷ Dabei betraf man sich auf das Werk „De Officiis“ von Marcus Tullius Cicero.¹⁸ Zuwiderhandelnden drohte die Exkommunikation.¹⁹ Dieses Dokument wurde gemeinsam mit den Statuten der medizini-

< Buch von Galen, einem bedeutenden Arzt der Antike (Katalog Nr. 8.09)

sehen Fakultät, den Fakultätsakten und der Apothekerordnung in einer speziellen Truhe verwahrt. Daß dieses bischöfliche Dekret auch tatsächlich angewandt wurde, beweist ein Prozeß von 1409 gegen einen gewissen Johannes Daphinus, der damit endete, daß der Angeklagte aufgrund der bischöflichen Verordnung exkommuniziert wurde. Dieser Prozeß wurde von Johannes Schroff geführt, der zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht Dekan war, also von jenem Mann, der das bischöfliche Dekret erwirkt hatte.²⁰ Um Ostern des Jahres 1412 wurde dieses Dokument bei den Minoriten (am 27. März, Palmsonntag), in St. Stephan (am 25. März) und in St. Michael (am 31. März) öffentlich vertlesen.²¹

Mit den Apothekern setzte sich die Fakultät im Herbst 1412 wieder auseinander. In der Sitzung vom 30. September wurde beschlossen, den Dekan und Johannes Schroff zum Bürgermeister zu entsenden, um unter anderem die Angelegenheit der Apotheker zu regeln. Anfang Februar wurden beide zum Leibarzt des Landesfürsten gesandt, um auch an dieser Stelle über die Anliegen der Fakultät zu informieren. Am 21. Mai 1413 erschien Johannes Schroff neuerlich vor dem Bürgermeister, um mit ihm über unerlaubte praktizierende Personen und das Apothekenwesen zu verhandeln. Offensichtlich waren diese Maßnahmen nicht von Erfolg begleitet, sodaß sich die Fakultät Mitte Juni entschloß, gesammelt vor dem Bürgermeister zu erscheinen und ihm die Apothekerordnung von 1405 vorzulegen. Dieser sollte davon überzeugt werden, daß die Ordnung zum Wohl der Bevölkerung beitragen sollte. Auch weitere Vorschläge des Dekans dürften nicht zielführend gewesen sein, sodaß man schließlich ratlos war und beschloß, sich in dieser Angelegenheit an den Landesfürsten zu wenden, sobald dieser nach Wien zurückgekehrt sei. Ende Juli 1413 wurde die „*causa apothecariorum*“ jedoch ausgesetzt.

Drei Jahre später wurde die Angelegenheit erneut diskutiert und wieder zu keinem gedeihlichen Ende gebracht. Zu bemerken ist jedoch, daß sich mittlerweile die Gegensätze und der Umgangston zwischen Fakultät und Stadtrat verschärfen hatten dürften. Ist bis 1413 noch von den „*articuli apothecariorum*“ die Rede, so wird nun über „*articuli CONTRA apothecarios*“ (also über die gegen Apotheker gerichteten Punkte) verhandelt.²² Erst im Jahr 1436 werden von der medizinischen Fakultät wieder Bemühungen unternommen, mit den Apothekern zu Rande zu kommen. In diesem Jahr wurden mit ihnen Verhandlungen über die Neuformulierung der gebräuchlichen Rezepte und Arznelmitteltaxen aufgenommen. Der Fakultät schienen die Preissetzungen vielfach zu hoch, was wiederum nicht im Interesse der Apotheker lag. Deren Ansichten wurden allerdings von Seiten der Stadt unterstützt, so daß es wieder zu keiner Einigung kam.

In der Zwischenzeit wurden die Apotheker jedoch in einem interessanten Zusammenhang erwähnt. 1432 wurde von Albrecht V. ein Ausgleich zwischen Kaufleuten und Krämern geschaffen. Bei dieser Gelegenheit wurde den Apothekern das alleinige Recht eingeräumt, Konfekt zu erzeugen und zu verkaufen.²³

Einige Jahre später, 1438, schafften Apotheker und Mediziner es dann doch, sich zu einigen. Grund hierfür waren die Bemühungen der medizinischen Fakultät, wirksame Maßnahmen gegen Kurfürscher zu erarbeiten. Die Apotheker sagten ihre Unterstützung zu. Gemeinsam wurde eine Kommission aufgestellt, die dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten sollte, die Kurfürscherei einzudämmen. Die Petition wurde vom Bürgermeister wohl angenommen, zeigte jedoch keine Wirkung - möglicherweise, weil die Stadt zu dieser Zeit wegen einiger studentischer Unruhen auf die Universität nicht gerade gut zu sprechen war.

Das gute Einvernehmen der Apotheker und der medizinischen Fakultät blieb jedoch erhalten.²⁴

Möglicherweise betrachtete man die medizinische Fakultät von Seiten der Apotheker nun weniger als Konkurrenz, sondern eher als Partner im Vorgehen gegen jene Personen, die ohne spezielle Befugnis im heilkundlichen Bereich tätig waren oder eigene Rezepturen verkauf-ten. Immerhin waren hiervon sowohl Ärzte wie auch Apotheker betroffen. Diese Konkurrenz dürfte nun stärker gewesen sein als alle bisherigen Ressentiments. Andererseits scheint die Stadt nicht gerade energisch gegen die verschiedenen Plünderer vorgegangen zu sein. Die Fakultät hatte hierfür jedoch eine einwandfreie rechtliche Grundlage - immerhin war eine Exkommunikation bereits mehrmals auf deren Betreiben ausgesprochen worden. Die geforderten Visitationen von Apotheken durch diese Instanz konnten beweisen, daß die Apotheker, die sich dieser Kontrolle unterworfen hatten, das Gewerbe rechtmäßig ausübten und sich dadurch von Plündern abgrenzen konnten - in gewisser Weise wohl auch eine „Marketingstrategie“. Auch der Ruf der medizinischen Fakultät als „Institution“ dürfte sich zu diesem Zeitpunkt gefestigt haben. Immerhin existierte diese nun schon fast einhundert Jahre. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hatte sie sich wohl auch etabliert und wurde nicht mehr nur als Fremdkörper im städtischen Gefüge empfunden - an die rumorenden Studenten hatte man sich vielleicht auch gewöhnt.

Nach einigen fehlgeschlagenen gemeinsamen Versuchen von Apothekern und medizinischer Fakultät, mit der Stadt eine Einigung herbeizuführen, trafen sich im Februar 1454 Apotheker und Mediziner bei einem (oder mehreren) Glas Wein, um das Naheverhältnis zu vertiefen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Nach mehreren gemühtlichen Treffen wurde 1457 eine Kommission gebildet, der Vertreter der Fakultät und der Stadtregierung sowie der Apotheker Niklas der Preuß, der den Großteil der verwendeten „*Simplicia*“ aus Venedig importierte, angehörten. Man einigte sich darauf, daß sämtliche Apotheken visitiert werden sollten, um zu überprüfen, ob sie gut geführt wurden. Anfang Juni wurde mit den Visitationen begonnen und eine Apothekerordnung erarbeitet, die schließlich dem Stadtrat vorgelegt wurde. Diese war der bereits erwähnten Ordnung von 1405 sehr ähnlich, enthielt aber auch die Forderung, daß ein Apotheker „*chäm sein puecher lesen und versten*“ und er von der medizinischen Fakultät und den Apothekern dahingehend geprüft werden sollte. Außerdem sollten die Rezepte einheitlich nach einem Register zubereitet werden, das von den Doktoren erstellt sein sollte. Weiters wurde gefordert, daß die Arzneimittel nur auf Rezepte von Ärzten abgegeben werden sollten.²⁵

Diese Passage ist dahingehend von Interesse, daß Ärzte der Fakultät und Apotheker gemeinsam versuchten, gegen echte Kurfürscher und sogenannte „*Empiriker*“ vorzugehen. Diese Empiriker waren Personen, die die „*Leibarznei*“ ausübten, ohne an der medizinischen Fakultät ein Studium abgeschlossen zu haben.²⁶ Sie hatten ihr Wissen durch Erfahrung (empirisch) erworben, möglicherweise auch von Lehrern vermittelt bekommen und dürften einen nicht unwesentlichen Faktor in der Gesundheitsversorgung der Stadt gespielt haben. Vermutlich waren ihre Dienste auch billiger als jene der akademischen Ärzte, weshalb sie für diese freilich eine bedeutende Konkurrenz darstellten. Geht man davon aus, daß es in dieser Epoche ein relativ breites Angebot an Heilkundigen gab und die „*Konsumenten*“ die Heiler eher nach deren Ruf und Können auswählten als nach ihrer Standeszugehörigkeit oder nachgewiesenen Ausbildung, ist es wohl verständlich, daß die Ärzte der Fakultät diese

Konkurrenz fürchteten und alles Mögliche unternahmen, um das eigene Auskommen zu sichern. Gleichzeitig ist auch die Unterstützung der Stadt für die Empiriker verständlich und nicht nur vor dem Hintergrund zu verstehen, daß das Verhältnis zur Universität bzw. zur medizinischen Fakultät nicht gerade das beste war. In der Privilegienbestätigung für die medizinische Fakultät durch Maximilian I. von 1501 ist den Empirikern, die die „Leibarznei“ ausübten, das Praktizieren ausdrücklich erlaubt! Zu bemerken ist außerdem, daß unter diesen Empirikern auch Frauen nachzuweisen sind, auf deren Tätigkeit die Stadt offensichtlich nicht verzichten wollte und die daher deren Schutz genossen.²⁷

Der Entwurf für die Apothekerordnung von 1457 enthielt außerdem noch die Forderung nach einer einheitlichen und moderaten Preissetzung für Medikamente sowie nach zumindest jährlichen Visitationen.

Die seit der Einführung der Apothekenvisitationen Ende Mai 1457 durchgeführten Überprüfungen der Wiener Apotheken zeigten ein zufriedenstellendes Bild. Lediglich in einem Fall wurde festgestellt, daß die vorhandenen Materialien nichts mehr taugten. In einigen anderen wurde für die Herstellung von Sirupen Zuckermehl statt weißem Zucker verwendet, was die Fakultät dazu veranlaßte, einerseits auf die regelrechte Zubereitung dieser Substanzen hinzuweisen und andererseits eine Kommission einzusetzen, die einheitliche Dispensierformeln erarbeiten sollte. Ob diese Bemühung letztendlich von Erfolg begleitet war, ist bislang unklar. Die Bemühungen um die Aneknennung der Ordnung durch den Stadtrat blieben jedoch erfolglos. Von seiten der Apotheker wurde der Kampf der Fakultät gegen die Konkurrenz der Empiriker und anderer „Pfuscher“ nicht gerade eifrig unterstützt, obwohl eigentlich Einvernehmen herrschen sollte - verständlich, da ja auch die „Pfuscher“ Kunden der Apotheker waren. Die Fakultät wies daher wenige Jahre später erneut auf dieses Problem hin und drohte damit, einen eigenen Universitätsapotheker anzustellen, der alle Rezepte der akademischen Ärzte anfertigen sollte, sodaß „abtrünnige“ Apotheker boykottiert werden würden. In einer der diesbezüglichen Beschwerden wird auch auf das erwünschte Verhältnis zwischen Apothekern und Ärzten hingewiesen. Die Apotheker sollten nur Rezepte von befugten Ärzten zubereiten und abgeben, die Ärzte wiederum sollten darauf achten, daß die verordneten Arzneien ausschließlich aus einer Apotheke bezogen wurden und nicht von unbefugten Kräutlern oder Wurzelverkäufern. Auch darauf wurde von seiten der Stadt und der Mehrheit der Apotheker nicht eingegangen - man sprach sich nicht gegen den Vorschlag aus, unterstützte ihn aber auch nicht. 1465 beschloß die Fakultät tatsächlich den Boykott jener Apotheken, die Medikamente auch auf Rezepte von Empirikern abgaben. Etwa ein Jahr später versuchte der Stadtrat, die Fakultät dazu zu bewegen, diesen Boykott zu lockern und versprach gleichzeitig, die Tätigkeit der „Pfuscher“ einzuschränken. Beides wurde schließlich jedoch nicht durchgeführt. Das Kurpfuscher(un)wesen nahm zu, sodaß es zu vermehrten Klagen der Bevölkerung kam. Die Fakultät boykottierte stillschweigend jene Apotheker, die nicht mit ihr zusammenarbeiteten und visitierte diese auch nicht. Um 1479 dürften die Klagen der Bürger über den Zustand einiger Apotheken derart zugenommen haben, daß sich der Stadtrat entschloß, der Fakultät die Visitation der Apotheken „nahezulegen“ - da es ihr ja nicht befehlen konnte. Die Fakultät zierte sich jedoch und wies auf die noch immer nicht sanktionierte Apothekerordnung hin. Der Bürgermeister versprach, sich dafür einzusetzen, daß diese endlich vom Stadtrat beschlossen werden sollte, was jedoch wieder nicht durchgeführt wurde. Dreizehn Jahre später entschloß sich die Fakultät nun, energisch in das Apothekerwesen einzugreifen und tatsächlich eine

eigene Apotheke einzurichten. Die Apotheke des Christoph Krueg wurde zu drei Teilen von der Fakultät gekauft, ein Teil verblieb dem bisherigen Eigentümer. Die Einkünfte sollten geviertelt werden, wobei drei Viertel der Fakultät zugute kommen sollten, ein Viertel sollte dem Apotheker zustehen. Man beabsichtigte außerdem, moderatere Preise zu verlangen als die übrigen Apotheken. Es sollte sich in gewisser Weise um eine „Modellapotheke“ nach der Intention der medizinischen Fakultät handeln. Christoph Krueg wurde nach Venedig geschickt, um die nötigen Materialien einzukaufen.



Aderlaß, Holland, Mitte 18. Jahrhundert (Katalog Nr. 11.11)

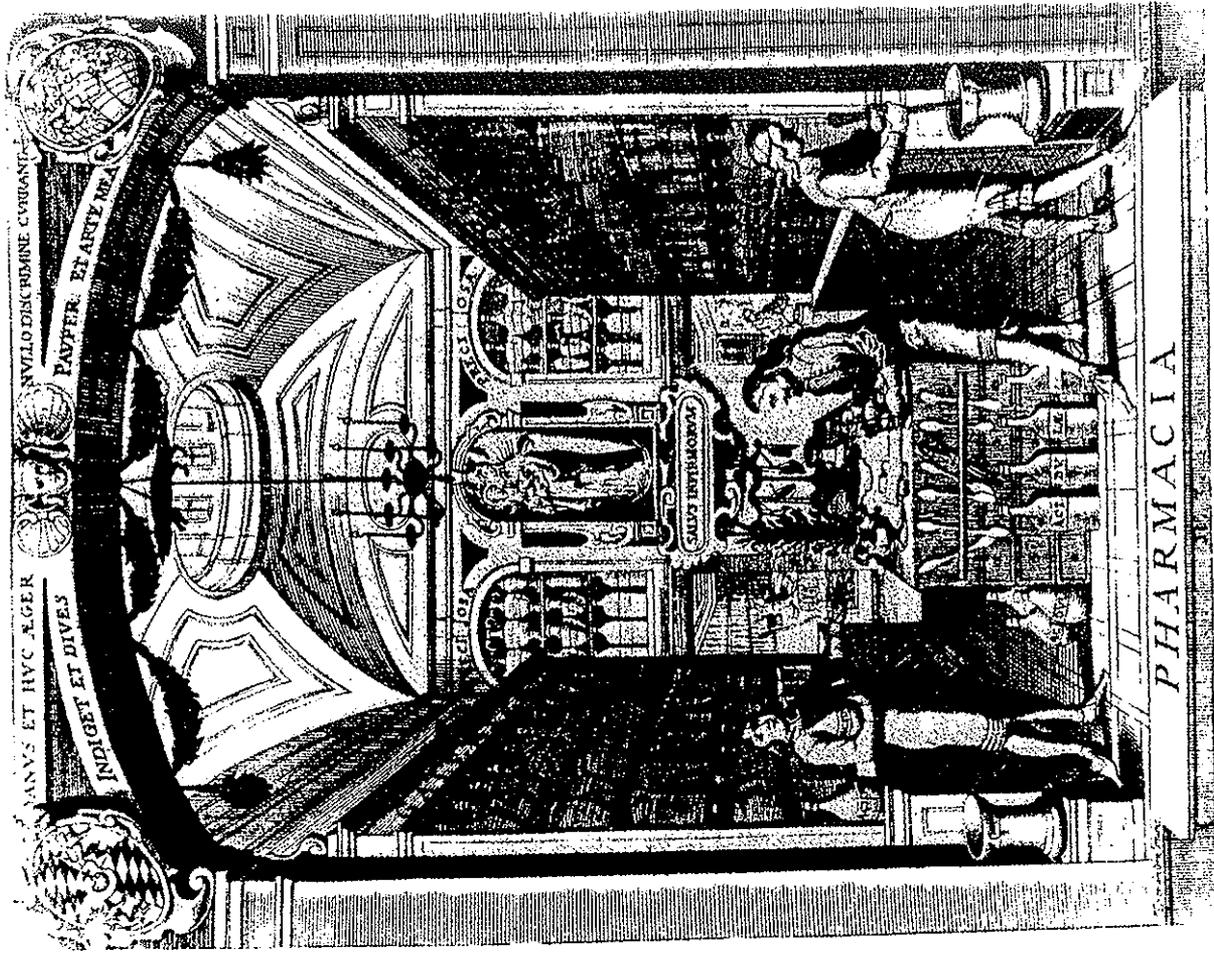
Während dieser Zeit wandte sich nun der Stadtrat an die der Fakultät übergeordnete Instanz, den Rektor der Universität. Da die Stadt nicht befugt war, der Fakultät Befehle zu erteilen, sollte dies der Rektor tun und die bisher von den Medizinern unternommenen Schritte rückgängig machen. Außerdem trat man an ihn mit der Bitte heran, seitens der Universität Maßnahmen zu erarbeiten, um das Apothekerwesen zu verbessern. Der Rektor setzte eine Universitätskommission ein, die wiederum die medizinische Fakultät damit beauftragte, Vorschläge zur Verbesserung des Apothekenwesens zu erarbeiten. Diese Vorschläge, die mit den bisherigen Entwürfen für die Apothekerordnung übereinstimmen, wurden dem Stadtrat vorgelegt und von diesem nicht bearbeitet. Gleichzeitig wurden sie auch der Universitätskommission vorgelegt, die sie dahingehend ergänzte, daß die Apotheken der Oberaufsicht der Universität unterstehen und kein neuer Apotheker ohne ihre Approbation zugelassen werden sollte. Außerdem wurden einige Punkte der bisherigen Apothekerordnung genauer ausgelegt und in gewisser Weise verschärft (Medikamente sollten nur auf

ordnung von Ärzten der Fakultät zubereitet werden, Ärzte sollten ermächtigt sein, deren Preise zu berechnen und dieses auf dem Rezept zu vermerken, woran sich der Apotheker zu halten hätte; Mitglieder der Fakultät sollten jederzeit Zutritt zu den Apotheken haben und diese ohne Ankündigung visitieren dürfen). Als Aufwandsentschädigung wurde für die Ärzte das schon mehrmals gewährte Recht gefordert, ihre Nahrungsmittel und Weine ohne Abgaben in die Stadt einführen zu dürfen.

Alle Bemühungen führten lediglich dazu, daß das Projekt einer Fakultätsapotheke im Jahr 1515 durch den Stadtrat nichts Weiteres unternommen wurde. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatten sich die Fronten in dieser Frage bereits massiv verhärtet. Ein Beispiel dafür ist ein Zwischenfall vom 26. Juni 1494. Der Dekan Bartholomäus Streber, ein Mann der Enkelin des Apothekers Vinzenz Hackenberger, als bei diesem zu Mittag, als zwei Boten des Stadtrates ihn aufsuchten. Sie beschimpften ihn und meinten, daß wohl jedes Mittel recht wäre, um die Ärzte aus der Stadt zu jagen. Der Dekan entgegnete, daß kein Mensch gezwungen wäre, einen akademischen Arzt zu rufen und Ärzte in der Stadt wären, wie sie gebraucht würden. Außerdem wäre die Ehre dieses Standes durch landesfürstliche Verfügungen abgesichert. Stephan Emm, einer der Abgesandten des Stadtrates, rief daraufhin: *Mann wyerdit euch aynen strich durich ewrr freyhait thun!*²⁹

Als Reaktion auf die Beschwerde des Dekans beim Rektor wurde von der Universität ein Stadtrat eine Klage eingereicht, die von diesem - nicht bearbeitet wurde. Dieser schwierige Zustand führte schließlich dazu, daß sich die Fakultät an den Landesfürsten wandte. Sie bat um die erneute Bestätigung ihrer Privilegien, allerdings mit einer genaueren Auslegung im Bezug auf Pflücker und Apotheker.²⁸ Das Privileg vom 15. Jänner 1501 lautete jedoch jenen, die in der Leibarznei erfahren waren (also den „Empirikern“), die Ausübung der Heilkunde und den Apothekern die Abgabe von Medikamenten auf deren Rezept. „[...] das usß die ehrsamben gelehrten, unser getreuen lieben N. die doctores der arznei in unser statt Wienn in ihren und ihrer facultet wegen anbracht haben, wie allerlay mannß- und frauenperson daselbst zu Wienn wohnen und täglich dahin khommen, die sich unterstehen recept in die apodeggen zu schreiben und den leuten arzney zu geben, die doch nicht gelehrt, noch in derselben khunst durch lange practicken, noch in anderweeg erfahren, sich geübet sein, mit dem manich mensch, so ein gelehrter arzt wol zu helfen wüßte, ersambet und verderbt werde, das ein gemeiner schadt, und ihnen und ihrer facultet schifflich sey; [...] sezen und ordnen auch wissentlich in crafft dits briefs also, daß nun hinfort emandt, wer der oder die seyen, in der obgemelten unser statt Wienn nicht practiceren noch in anderlay recept in die apodeggen schreiben noch arzney geben sollen, er sey dann doctor derselben khunst oder so gelehrt und lannger practicgen und yebung, das die leuth mit ihnen versehen sein [...]“²⁹

Daß diese Anordnung nicht im Sinn der medizinischen Fakultät war, ist naheliegend. Sie widersprach ihren Interessen gänzlich, da sie bereits seit ihrer der Gründung versucht hatte, ihren Mitgliedern und Absolventen eine Sonderstellung auf dem „Gesundheitsmarkt“ zu sichern. Die zweite Privilegienbestätigung ist mit 9. Oktober 1517 datiert.³⁰ Sie besagt, daß Wien nur jene die „Leyherzey“ ausüben dürfen, die „in einer bewärten hohen Schuel nach Ordnung derselben zugelassen und Doktor worden“. Jene, die andermorts das Doktorat erworben haben, müssen dieses in Wien anerkennen lassen, sich also der Repetition unterziehen. Der medizinischen Fakultät wird weiters aufgetragen, die hiesigen Apotheken



Ansicht einer barocken Apotheke (Katalog Nr. 12.02)

zu kontrollieren und gegebenenfalls der niederösterreichischen Regierung Nachricht zu geben, sollte die betreffende Apotheke nicht ordnungsgemäß geführt werden.

Den Wundärzten wird es verboten, „Purganzen“ oder „Leibartzney“ zu verabreichen außer „mit rath eines Doctors“. Jeder Wundarzt, der in Wien praktizieren möchte, muß von den Doktoren der Fakultät und „andern bewährten Wundärzten“ geprüft werden. Wundärzte sollen der Fakultät bei anatomischen Sektionen, „mit iren notturfiffigen instrumenten beystaundt thun, damit sy auch erkennen und lernen, die personen der menschen und daher pass mit irer ertzney helffen mügen“.

Bader und Hebammen sind in diesem Dokument nicht berücksichtigt.

Durch diese Privilegienbestätigung erhielt die Fakultät das Recht und den Auftrag, Apotheken zu visitieren und Wundärzte zu prüfen. Die Ausübung der konservativen Therapie wird den studierten Ärzten vorbehalten. Als Gegenleistung wurde die medizinische Fakultät dazu verpflichtet, jedes Jahr ein Mitglied auszuwählen, das die Armen kostenlos versorgen und die Kranken im Wiener Bürgerspital einmal wöchentlich besuchen sollte.

Die medizinische Fakultät und die ihr angehörenden Ärzte erhielten somit eine Kontrollfunktion über andere medizinische Berufsgruppen. Die Prüfungen und Visitationen waren zusätzlich auch von finanziellem Nutzen für die Fakultät. Interessant ist weiters, daß den studierten Medizinern nun definitiv eine „Verwaltungsaufgabe“ zukam. Diese Entwicklung fällt auch im Zusammenhang mit der Tatsache auf, daß Maximilian I. für die Verwaltung vor allem studierte Juristen als „Beamte“ heranzog.

Diesen landesfürstlichen Anordnungen mußte sich auch die Stadt Wien wohl oder übel fügen. Da die akademischen Ärzte der medizinischen Fakultät nun ebenfalls etwas zum Wohl der Stadt beitragen mußten, indem sie verpflichtet wurden, die Kranken im Bürgerspital zu betreuen, dürfte sich das Verhältnis zwischen Fakultät und Stadt (zumindest für einige Zeit) entspannt haben.

Mit den Reformgesetzen Ferdinands I. für die Wiener Universität von 1533 und 1537 wurde das Verhältnis der medizinischen Fakultät zu den Apothekern ebenfalls in diesem Sinne geregelt. Die Apotheken sollten zumindest einmal im Jahr vom Dekan und drei Mitgliedern der Fakultät visitiert werden, nach Möglichkeit sollten es jene Doktoren sein, die Arzneikunde unterrichteten. Dafür sollten sie auch entlohnt werden. Diese Verhältnisse wurden durch die Privilegienbestätigung für die medizinische Fakultät von 1551 fixiert.

Eine Apothekerordnung für Wien, die 36 Artikel enthält, wurde von Ferdinand I. schließlich mit 12. Jänner 1565 erlassen und von Rudolf II. 1602 erneuert.³¹ Die wichtigsten Punkte besagen folgendes: in Wien sollten nur zehn bürgerliche Apotheker zugelassen sein. Diese Beschränkung galt jedoch nicht für die hofprivilegierten Apotheker. Diese durften ihre Arzneien frei verkaufen, allerdings nur solange der Hof in Wien verweilte. Die Apotheker durften nur in ihren Apotheken verkaufen, nicht auf Jahrmärkten oder an ähnlichen Lokaltäten. Um als Apothekerlehrling aufgenommen zu werden, waren die eheliche Geburt, das katholische Glaubensbekenntnis und Kenntnisse der lateinischen Sprache Voraussetzung. Lesen und Schreiben war ohnehin selbstverständlich. Nach vier Jahren Lehrzeit konnte die Gesellenprüfung abgelegt werden. Der Geselle sollte nun für einige Zeit auf Wanderschaft gehen. Um eine Apotheke zu übernehmen, mußte der Kandidat eine Prüfung vor dem Dekan

und der medizinischen Fakultät ablegen. Zwei Vertreter der bürgerlichen Apotheker sollten der Prüfungskommission angehören, einer von ihnen sollte der gegenwärtige Senior der Berufsvertretung der Apotheker sein. Die Prüfung umfaßte nicht nur Theorie, sondern hatte auch einen praktischen Teil. Der Kandidat sollte hierbei ein Medikament vor der Kommission zubereiten. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, mußten ebenfalls die eheliche Geburt, das katholische Bekenntnis und die abgeschlossene Lehrzeit nachgewiesen werden. Nach bestandener Prüfung mußte dem Dekan ein Eid geleistet werden, mit dem sich der neu geprüfte Apotheker verpflichtete, diesem in berufrechtlichen Angelegenheiten gebührenden Respekt entgegenzubringen, ihm Gehorsam zu leisten und giftige Substanzen nur auf Anordnung eines Arztes abzugeben. Daraufhin erhielt der neue Apotheker die Approbation, die er dem Stadtrat vorlegen mußte.

Dieser Ordnung entsprechend, war es einem Apotheker verboten, gleichzeitig zwei Apotheken zu führen. Außerdem war es ihm streng untersagt, ärztlich tätig zu sein. Ein Doktor der Medizin durfte ebenfalls nur als Arzt praktizieren, nicht aber als Apotheker. Er durfte auch keine Apotheke besitzen und diese durch einen Provisor führen lassen. Wollte der Mediziner jedoch als Apotheker tätig sein, durfte er die Apotheke wohl „auffrichten“, aber nicht mehr als Arzt praktizieren. In diesem Fall mußte er sich der Apothekerordnung unterwerfen und gehörte somit nicht mehr dem Arztstand an (unterstand also auch nicht mehr der universitären Gerichtsbarkeit, sondern dem Stadtrichter). Dem Arzt ist es jedoch erlaubt, Medikamente nach eigenen Rezepten herzustellen und für die eigene Familie und sein Gesinde Arzneyen zu bereiten.

Ein Apotheker sollte prinzipiell kein bürgerliches Amt übernehmen, wäre das jedoch unbedingt zum Wohl der Stadt notwendig, sollte er sich während dieser Zeit durch einen Provisor vertreten lassen. Beim Tod eines Apothekers konnte die Witwe die Apotheke übernehmen und sie führen, mußte jedoch einen von der Fakultät geprüften Provisor anstellen. Giftige Substanzen sollten, wie im Eid versprochen, nur auf Anordnung eines Arztes abgegeben werden. Allerdings durften auch Goldschmiede und andere Handwerker derartige Chemikalien für die Ausübung ihrer Tätigkeit beim Apotheker besorgen. In diesen Fällen war der Apotheker verpflichtet, aufzuschreiben, an wen welche Menge und welche Substanz, wann, wo und warum verkauft wurden. Für Apotheker und Ärzte war das Augsburger Dispensatorium verbindlich. Es sollte jedoch eine Kommission aus Apothekern und Ärzten gebildet werden, die entweder einen landesspezifischen Anhang oder überhaupt eine eigenes Dispensatorium erarbeiten sollte. Der bisherigen Vorgehensweise entsprechend, sollten die Apotheken nach „Einbringung“ der Wurzeln, Kräuter und Blumen jährlich, eventuell auch öfter, durch den Dekan und drei bis vier Mitglieder der medizinischen Fakultät visitiert werden.

Diese Ordnung sollte nicht nur für Wien Gültigkeit haben. Auch in allen „Städten, Märkten und Flecken“ in Nieder- und Oberösterreich sollte sie „nach Gelegenheit des Orts nachgelebt werden“. Die Ordnung wies darauf hin, daß auf dem Land vielfach ungeprüfte Apotheker tätig waren. Diese sollten durch die Wiener Apotheker und den Dekan geprüft werden. Es sollte an einem Ort niemand als Bürger und Apotheker „angenommen werden“, ohne die Prüfung nachweisen zu können.

Nach dem Tod des erst 1597 eingesetzten Apothekers von Horn, dessen Name nicht überliefert ist, wurde die Apotheke im Folgejahr auf Veranlassung der Witwe des ebenfalls

erst 1597 eingesetzten Landschaftsarztes Steinfelder visitiert. Sie hatte die Materialien der Apotheke an sich genommen und verwahrt. Die Apotheke wurde vom Rentmeister Täffinger und vom erzhertzoglichen Leib- und Feldapotheker Jakob Merkenhauser im Auftrag der Landstände visitiert. Erst 1653 kann definitiv ein von der medizinischen Fakultät geprüfter Apotheker nachgewiesen werden.

Bereits 1528 war in Krenns die Stadtapotheke gegründet worden. Etwa um das Jahr 1577 bemühte man sich von seiten der niederösterreichischen Landstände um die Einrichtung von Landschaftsapotheken. Die Kremser Apotheke wurde nun zur Landschaftsapotheke und um eine bessere Versorgung des Viertels ober dem Manhartsberg zu gewährleisten, wurde beschlossen, eine weitere Landschaftsapotheke einzurichten. Aber das sind andere Geschichten. Sie sind in den Beiträgen von Christine Otner und Gilbert Zinner (dem ich für seine Bemühungen um die Geschichte der Apotheke von Horn herzlich danken möchte) nachzulesen.

¹ Vgl. Niederösterreichisches Landesarchiv, Ständearchiv, Ständische Akten, Fasz. A2/19, fol. 260/261.

² Vgl. dazu Erna Lesky, Österreichisches Gesundheitswesen im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Wien 1955) und Johannes Wimmer, Gesundheit, Krankheit, Tod im Zeitalter der Aufklärung. Fallstudien aus den habsburgischen Erbländern (Wien 1991).

³ Sonia Horn, Das Baderhaus von Altemmarkt an der Triesting (Seminararbeit aus Österreichischer Geschichte bei Prof. Dr. Helmut Feigl, Wien 1994) S. 8.

⁴ Als Beispiel: Baderordnung für die Stadt Krenns von 1633. In: Berthold Weirich und Erwin Plöckner, Niederösterreichische Arztechronik (Wien 1990) S. 42 - 46.

⁵ Vgl. dazu Rainer Woschitz, Die bürgerlichen Bader, Barbieri und Perückenmacher Wiens in der Barockzeit. (Phil. Diplomarbeit, Univ. Wien 1994) S. 27 - 28. Er geht in seiner Arbeit sinnvollerweise davon aus, daß die Ehefrauen der Bader bereits zu Lebzeiten ihrer Männer in den Arbeitsprozeß integriert waren.

⁶ Woschitz, Die bürgerlichen Bader (wie Anm. 5) S. 10 - 13 und S. 43 - 52.

⁷ Sonia Horn, „...dann mit meiner Hebammenrey ich vill mehr gewinnen kann, als mein Mann mit seiner Doctorey.“ - Wiener Hebammen 1700 - 1750 (Phil. Diplomarbeit, Univ. Wien 1995) S. 78ff.

⁸ Christian Probst, Fahrende Heiler und Heilmittelhändler im Alten Bayern. In: Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung (MedGG) Bd. 9/ Berichtsjahr 1990 (Stuttgart 1991) S. 45 - 64.

⁹ Jutta Novotzko, Wer Leben nimmt, kann auch Leben geben - Scharfrichter und Wassenmeister als Heilkundige in der Frühen Neuzeit. In: MedGG, Bd. 12/Berichtsjahr 1993 (Stuttgart 1994) S. 43 - 74.

¹⁰ Vgl. dazu Franziska Loretz, Vom Kranken zum Patienten. „Medikalisierung“ und medizinische Vergesellschaftung am Beispiel Badens 1750 - 1850 (Stuttgart 1993) S. 127 und Michael Stollberg, Heilkunde zwischen Staat und Bevölkerung. Angebot und Annahme medizinischer Versorgung in Oberfranken im frühen 19. Jahrhundert (Med. Diss., München 1986) S. 88ff und 126ff.

¹¹ Vgl. dazu Sonia Horn, „...damit sy in ain rechte Erfahrung der practischen kumen.“ - Der praktische Unterricht für Arzte vor den Reformen durch Van Swieten. In: Helmut Grössinger, Sonia Horn, Thomas Aigner (Hg.), Tagungsband der Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin 1994 (Wien 1996) S. 75 - 82.

¹² Als Beispiel: 1572 stellt die medizinische Fakultät fest: „Da entegen andere herkommenne medici und lanfantische empirici deren sich ain grobe anzahl wider unsere privilegia, über unser vilfellige, unterthänigste, embsige klag und anhalten alhie angeschlafft, die doch wieder bei dem Rectori alhiesiger universitet, noch bei unser facultät inscribirt, von allen legibus und oneribus tres und unverpunden irer gefallens und besten gelegenheit practicieren und uns immatriculierten medicis doctoribus ain guten theil der practica entziehen, den jungen doctoribus alle gelegenheit irer unterhaltung und aufnehmens unbefügter weis entwenden, darumb auch gedachte juniores medici sich von ihnen an andere orter begeben müssen und also emente facultas medica

immerdar nuhr abnimpt, dass itziger Zeit mit mehr als zehn membra darinnen vorhanden.“ Acta facultatis Medicæ Universitatis Vindobonensis (AFM) Bd. 4 (Hg. von Leopold Seifeder, Wien 1908) S. 273. Die Fakultät weist außerdem darauf hin, daß sie zusätzlich mit der Abfassung eines pharmakologischen Repertoriums befaßt ist.

¹³ Rudolf Kinik, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Bd. I (Wien 1854) S. 18 und Bd III/1 S. 47ff.

¹⁴ AFM Bd. I (Hg. von Karl Schrauf, Wien 1894) S. 5 und Ignaz Schwaarz, Geschichte des Wiener Apothekerwesens im Mittelalter (Wien 1917) S. 5ff.

¹⁵ Schwaarz, Apothekerwesen (wie Anm. 14) S. 3.

¹⁶ Horn, Hebammen (wie Anm. 7) S. 72ff.

¹⁷ Monumenta Botica 312 (Authentica episcopatus Pataviensis) S. 69.

¹⁸ M.T. Cicero, De Officiis. Lib. II §10. In: M.T. Ciceronis Scripta, quae manserunt omnia (Hg. von Reinhold Klotz) Teil IV, Bd. 3 (Leipzig 1855) S. 53.

¹⁹ Daß man sich von seiten der Fakultät um eine kirchliche Verordnung bemühte, ist naheliegend, da es zu dieser Zeit noch keine einheitliche weltliche Rechtsprechung gab. Die kirchliche Gerichtsbarkeit war für nahezu alle Menschen verbindlich und Kirchenstrafen durchaus wirksam.

²⁰ AFM Bd. I (Hg. von Schrauf).

²¹ AFM (Hg. von Schrauf) und Schwaarz, Apothekerwesen (wie Anm. 14) S. 7 - 9.

²² Schwaarz, Apothekerwesen (wie Anm. 14) S. 8.

²³ Ebenda S. 8ff.

²⁴ Ebenda S. 10.

²⁵ Ebenda S. 15ff.

²⁶ Der Begriff „Leibartznei“ steht im Gegensatz zu „Wundartznei“ und könnte mit heutigen Worten als „nicht-operative Therapie“ übersetzt werden. Der Leibartz ist zu dieser Zeit nicht gleichbedeutend mit „Lieblingsarzt“, (obwohl er das sicher vielfach war), sondern ist jener Arzt, der den „Leib“ kuriert; der „Wundartz“ behandelt die Wunden (oderverversucht solche zur Therapie). Es verhält sich hier also anders als beim Begriff „Leibspise“ = „Lieblingsspeise“.

²⁷ AFM (Hg. von Schrauf), Bd. 3, S. 113 - 117.

²⁸ Schwaarz, Apothekerwesen (wie Anm. 14) S. 16 - 29.

²⁹ AFM (Hg. von Schrauf) Bd. 3, S. 314.

³⁰ AFM (Hg. von Schrauf) Bd. 3, S. 317. Eine Art „Arbeitspapier“, vermutlich ein Entwurf, der Streichungen und Ergänzungen enthält, findet sich im ÖStA, AVA, Karton 17, Studienhofkommission, Sign.: 4, Med. in genere, fol. 2 - 4.

³¹ Codex Austriacus Bd. I (1704) S. 65 - 71.